

**Benutzungsordnung
der
"Gemeindebücherei Heilig Geist"
(nachstehend Bücherei genannt)**

1. Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedem im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht.
- (2) Die Bücherei dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Ausleihe ist kostenlos. Die Bücherei erhebt Benutzungs-, Verwaltungs- und Mahngebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

2. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Personen über 18 Jahren melden sich persönlich an. Die Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung kann verlangt werden.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für einen Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren,
- (4) Mit seiner Unterschrift stimmt der Benutzer der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift bzw. bei Betreten der Bücherei die Benutzungsordnung an.

3. Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält ab Schuleintritt einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

4. Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Leihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen und kann maximal zweimal verlängert werden. Die Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung für das betreffende Medium vorliegt. Für einzelne Medientypen kann die Bücherei kürzere Leihfristen festlegen. Die Bücherei kann die Zahl der ausgeliehenen Medien pro Benutzer beschränken.
- (2) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist kann eine Säumnisgebühr (max. 0,50 €) verlangt werden, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (4) Erfolgt auf eine schriftliche Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, so ist die Bücherei berechtigt, an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadensersatz zu verlangen.

- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden,
- (6) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Für die Benutzung der Onleihe gilt eine gesonderte Benutzungsordnung des Verbundes LEO-SUED.
- (8) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- (9) Auskünfte der Büchereimitarbeiter ergehen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

5. Haftung und Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen,
- {2} Die Bücherei überprüft stichprobenartig im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Viren. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt.
- (3) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien entstehen.
- (4) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am Medium entsteht, schadenersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Schadenersatz wird von der Bücherei nach eigenem Ermessen festgelegt.

6. Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und die anderen Benutzer nicht gestört werden.
- (2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bücherei oder den beauftragten Büchereimitarbeitern wahrgenommen, Anordnungen der Büchereimitarbeiter müssen befolgt werden.

7. Nutzungsausschluss

Bei Zuwiderhandeln kann die Büchereileitung einen vorübergehenden Ausschluss von der Benutzung verhängen. Über einen dauerhaften Ausschluss entscheiden die Träger auf Antrag der Büchereileitung.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung von 01.06.2016 außer Kraft gesetzt.

Emmerting, den 01.06.2018
Für die Gemeinde Emmerting

Stefan Kammergruber
Erster Bürgermeister

Emmerting, den 01.06.2018
Für die Katholische Pfarrkirchenstiftung

Thomas Steinberger
Pfarrer